

AMTSBLATT

für das Amt Grünheide (Mark)

10. Jahrgang / Nr. 02/03

Amtsblatt für das Amt Grünheide (Mark)

Grünheide (Mark), den 15.03.2003

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
<u>A. Bekanntmachungen -amtlicher Teil-</u>	
I. <u>Amt Grünheide (Mark)</u> Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Grünheide (Mark) vom 21.02.2003	2 - 7
II. <u>Gemeinde Grünheide (Mark)</u> <u>mit den Ortsteilen Grünheide (Mark), Kagel, Kienbaum</u> Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) vom 21.02.2003	8 -12
III. <u>Gemeinde Hangelsberg</u> Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hangelsberg vom 21.02.2003	13 - 16
IV. <u>Gemeinde Mönchwinkel</u> Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Mönchwinkel vom 21.02.2003	17 - 20
V. <u>Gemeinde Spreeau</u> Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Spreeau vom 21.02.2003	21 - 25

B. Bekanntmachungen -nichtamtlicher Teil-

I.

Amt Grünheide (Mark)

• **Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Grünheide (Mark)**

Vom 21.02.2003

Aufgrund der §§ 4 und 16 der Amtsordnung (AmtsO) vom 15. Oktober 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 188) in Verbindung mit §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert am 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298) wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung des Amtes Grünheide (Mark) in der seit 22.12.2002 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

Die Hauptsatzung des Amtes Grünheide (Mark) vom 04.10.1999

- die am 07.10.2001 in Kraft getretene
Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Grünheide (Mark)
- die am 23.12.2001 in Kraft getretene
Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Grünheide (Mark)
- die am 24.03.2002 in Kraft getretene
Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Grünheide (Mark)
- die am 22.12.2002 in Kraft getretene
Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Grünheide (Mark)

Grünheide (Mark), den 21.02.2003

Friedrich
Amtdirektor

(Siegel)

Hauptsatzung des Amtes Grünheide (Mark)

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen „Amt Grünheide (Mark)“.
- (2) Sitz des Amtes ist in 15537 Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1.
- (3) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden:

Grünheide (Mark)
Hangelsberg
Mönchwinkel
Spreeau

§ 2
Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Amt führt ein Dienstsiegel. In der Mitte des Dienstsiegels ist das Wappen des Landes Brandenburg abgebildet. Die obere Hälfte des Wappens ist mit der Umschrift "Amt Grünheide (Mark)" und die untere Hälfte des Wappens mit der Umschrift "Landkreis Oder-Spree" abgebildet.

§ 3
Aufgaben des Amtes

- (1) Neben den ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben nach § 4 Abs. 1 und § 5 Absätze 1 bis 3 AmtsO erfüllt das Amt ihm von einzelnen oder von mehreren Mitgliedsgemeinden nach § 5 Abs. 4 AmtsO übertragene Selbstverwaltungsaufgaben.

§ 4
Organe, Wertgrenzen, dem Amtsausschuß vorbehaltene Entscheidungen der laufenden Verwaltung

- (1) Organe des Amtes sind der Amtsausschuß und der Amtsdirektor (§§ 6, 9 AmtsO).
- (2) Der Amtsausschuß entscheidet nach §§ 16 Abs. 1 AmtsO, 35 Abs. 2 Nrn. 18 und 19 GO über:
- a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 3.000,00 EURO übersteigt.
 - b) den Abschluß, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 3.000,00 EURO übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Beabsichtigt ein Mitglied des Amtsausschusses Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem Vorsitzenden des Amtsausschusses oder dem Amtsdirektor zuzuleiten.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses kann an Sitzungen der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Kann ein Mitglied des Amtsausschusses die ihm aus seiner Mitgliedschaft im Amtsausschuß erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden des Amtsausschusses mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung des Amtsausschusses oder eines Fachausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Für jedes von den Gemeinden mit mehr als 600 Einwohnern entsandte Mitglied des Amtsausschusses (§ 6 Abs. 2 AmtsO) können die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter wählen.
- (5) Mitglieder des Amtsausschusses teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung des Amtsausschusses schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Amtes von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung, es sei denn, es gehört dem genannten Organ als Vertreter oder auf Vorschlag des Amtes an.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit können veröffentlicht werden.

§ 6 Vorsitzender des Amtsausschusses

- (1) In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuß seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Der Amtsausschuß kann einen oder mehrere Vertreter wählen. In diesem Fall hat er die Reihenfolge der Vertretung des Vorsitzenden festzulegen.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorsitzende des Amtsausschusses seine Tätigkeit bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden fort.
- (3) Scheidet der Vorsitzende aus, so nimmt sein Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr, die unverzüglich durchzuführen ist.

§ 7 Sitzungen des Amtsausschusses

- (1) Der Amtsausschuß tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden gem. § 13 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner
 - d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
 - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse

§ 8 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlußvorlagen

- (1) Im Rahmen des § 16 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 AmtsO hat jeder Einwohner des Amtes das Recht, Beschlußvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Dienstgebäude des Amtes Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark) wahrnehmen.

§ 9 Amtdirektor

- (1) Als Leiter der Amtsverwaltung obliegt dem Amtsdirektor die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Amtes.
- (2) Der Amtsausschuß beauftragt einen Bediensteten des Amtes mit der allgemeinen Vertretung des Amtsdirektors.

§ 10 Bedienstete des Amtes

- (1) Der Amtsdirektor entscheidet nach § 16 Abs. 1 AmtsO i.V.m. § 73 Abs. 2 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten
 - a) der Arbeiter
 - b) der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe IVa BAT-O
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern unterzeichnet der Amtsdirektor allein.

§ 11 Fachausschüsse

Der Amtsausschuß kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können dem Amtsausschuß Empfehlungen geben.

§ 12 Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Weicht die Auffassung des/der Gleichstellungsbeauftragten von der des Amtsdirektors ab, hat der/die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an den Amtsausschuß zu wenden.
- (2) Der/die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er/sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuß hierüber in geeigneter Weise und kann dem/der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Grünheide (Mark)“.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, daß die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 2 für diese Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Gebäude der Amtsverwaltung 15537 Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, zu jedermann Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muß die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses und sonstige Bekanntmachungen durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinden öffentlich bekanntgemacht:

Standorte der Bekanntmachungskästen:

Grünheide (Mark):

OT Grünheide (Mark):

- Am Marktplatz/Rathaus
- Karl-Marx-Straße 2
- Hubertusstraße 14/15
- Altbuchhorster-/Ecke Peetzseestraße
- Am Reiherhorst 17
- Eichenallee 10
- Werlseestraße 7/Ecke Bergluch
- Ernst-Thälmann-Straße 11/Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße
- Körperstraße 4/Ecke Lindwallstraße

OT Kagel:

- Schulstraße 4
- Kagel - Möllensee, Erknerstraße gegenüber Gaststätte
- Kagel - Finkenstein, Fasanenweg/Ecke Finkensteiner Weg

OT Kienbaum:

- Puschkinstraße, im Bereich Bushaltestelle
- Kita Dorfstraße 29

Hangelsberg:

- Hauptstraße 33, Gemeindehaus
- Bahnhofstraße/Bahnhof Hangelsberg
- Hauptstraße/Ecke Am Spreeufer
- Röntgenstraße Nr.13 - gegenüber der Gaststätte „Zur Tanne“
- Wulkower Weg/Ecke Tulpenweg

Mönchwinkel:

- Spreestraße/Mittelweg
- Spreeauer Straße/Eisdiele

Spreeau:

- OT Spreewerder - Spreeauer Straße 29 (Gemeindehaus)
- OT Storkowfurt - Spreenhagener Straße 3
- OT Sieverslake - Sieverslaker Straße 18
- OT Freienbrink - Dorfstraße 17

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstermin auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde. Sonstige Bekanntmachungen sind 14 volle Tage auszuhängen.

Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach den in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Zugleich tritt die Hauptsatzung vom 07.02.1995 außer Kraft.

II.

Amt Grünheide (Mark)

-Gemeinde Grünheide (Mark) mit den Ortsteilen Grünheide (Mark), Kagel, Kienbaum-

• **Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Grünheide (Mark)**

Vom 21.02.2003

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert am 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298) wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) in der seit 18.08.2002 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) vom 22.01.2002

- die am 18.08.2002 in Kraft getretene
Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grünheide (Mark)

Grünheide (Mark), den 21.02.2003

Friedrich
Amtdirektor (Siegel)

Hauptsatzung der Gemeinde Grünheide (Mark)

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Grünheide (Mark)".
- (2) Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile:
 - a) Grünheide (Mark)
 - mit den bewohnten Gemeindeteilen:
Altbuchhorst
Fangschleuse
Grünheide (Mark)–einschließlich Freienbrink, Gemarkung Grünheide (Mark)
Klein Wall
Schmalenberg
 - b) Kagel
 - mit den bewohnten Gemeindeteilen:
Kagel
Kagel - Möllensee
Kagel - Finkenstein
 - c) Kienbaum

Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Gemeinde.

- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Grünheide (Mark) an.

§ 2

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlüßvorlagen

- (1) Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlüßvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Amtsverwaltung 15537 Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, wahrnehmen.

§ 3

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Nrn. 18 und 19 GO die Entscheidung vor über:
- a) den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 3.000,00 EURO übersteigt.
 - b) den Abschluß, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 3.000,00 EURO übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft bis zur Wertgrenze der Hauptausschuß, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten.
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschußsitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
- a) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

- b) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 5 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner
 - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet nach § 50 (1) GO ständige oder zeitweilige Ausschüsse.
- (2) Die Ausschußvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Gemeindevertretung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeindevertreter. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschußvorsitze.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich.
- (4) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 7 Hauptausschuß

- (1) In der Gemeinde wird ein Hauptausschuß gebildet, den Vorsitz führt der ehrenamtliche Bürgermeister.
- (2) Der Hauptausschuß besteht aus 8 Mitgliedern. Der Amtsdirektor kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen.
- (3) Der Hauptausschuß verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Kienbaum:

- Puschkinstraße, im Bereich Bushaltestelle
- Kita Dorfstraße 29

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstermin auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde. Sonstige Bekanntmachungen sind 14 volle Tage auszuhängen.

Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach den in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

III.

Amt Grünheide (Mark)
-Gemeinde Hangelsberg-

• **Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hangelsberg**

Vom 21.02.2003

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert am 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298) wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Hangelsberg in der seit 18.08.2002 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hangelsberg vom 12.06.2001

- die am 16.12.2001 in Kraft getretene
Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hangelsberg
- die am 18.08.2002 in Kraft getretene
Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hangelsberg

Grünheide (Mark), den 21.02.2003

Friedrich
Amtdirektor (Siegel)

Hauptsatzung der Gemeinde Hangelsberg

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Hangelsberg“.
- (2) Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile:
 - a) Wulkow
 - b) Spreetal
 - c) Hangelsberger ForstDie Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Gemeinde.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Grünheide (Mark) an.

§ 2

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlußvorlagen

- (1) Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlüßvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Amtsverwaltung 15537 Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, wahrnehmen.

§ 3

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Nrn. 18 und 19 GO die Entscheidung vor über:
 - a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die von vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 3.000,00 EURO übersteigt.
 - b) den Abschluß, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 3.000,00 EURO übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft bis zur Wertgrenze der Hauptausschuß, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten.
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschußsitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 5 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner
 - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Ausschußvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Gemeindevertretung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeindevertreter. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschußvorsitze.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich.
- (3) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 7 Hauptausschuß

- (1) In der Gemeinde wird ein Hauptausschuß gebildet.
- (2) Der Hauptausschuß besteht aus 6 Mitgliedern. Der Amtsdirektor kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen.
- (3) Der Hauptausschuß verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 8 Gemeindebedienstete

- (1) Der Amtsdirektor entscheidet nach § 73 GO in Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten
 - a) der Arbeiter
 - b) der Angestellten aller Vergütungsgruppen des BAT-O

IV.

Amt Grünheide (Mark)
-Gemeinde Mönchwinkel-

• Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Mönchwinkel

Vom 21.02.2003

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert am 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298) wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Mönchwinkel in der seit 22.12.2002 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Mönchwinkel vom 12.06.2001

- die am 16.12.2001 in Kraft getretene
Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mönchwinkel
- die am 22.12.2002 in Kraft getretene
Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mönchwinkel

Grünheide (Mark), den 21.02.2003

Friedrich
Amtdirektor (Siegel)

Hauptsatzung der Gemeinde Mönchwinkel

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Mönchwinkel“.
- (2) Zum Gemeindegebiet gehört der Ortsteil Neumönchwinkel. Der Ortsteil führt seinen Namen als Zusatz zu dem Namen der Gemeinde.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Grünheide (Mark) an.

§ 2

Wappen, Flagge

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:
Den silbernen Schild durchquert im Schildfuß ein blauer, im nach oben offenen gerundeten rechten Winkel mittig abgeknickter Fluß.

Darüber steht im Winkeleck ein hersehender roter Mönch in knielanger kurzärmeliger Arbeitskutte mit schwarzer Gugel und Schnürsandalen und mit goldenem Haar, Vollbart und Gürtelseil, der rechts eine nach unten recht weisende schwarzstielige silberne Axt hält, links einen schwarzen, mannshohen Ast. Der Fluß ist links mit einem nach rechts sehenden weißen Storch belegt, Schnabel und Beine sind rot, der Schwanz ist schwarz.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlüßvorlagen

- (1) Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlüßvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Amtsverwaltung 15537 Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, wahrnehmen.

§ 4

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziff. 18 und 19 GO die Entscheidung vor über:
 - a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die von vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 3.000,00 EURO übersteigt.
 - b) den Abschluß, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 3.000,00 EURO übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten.
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen des Hauptausschusses (sofern vorhanden) und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschußsitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muß die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und sonstige Bekanntmachungen durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekanntgemacht:

- Spreestraße/Mittelweg
- Spreeauer Straße/Eisdiele

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstermin auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde. Sonstige Bekanntmachungen sind 14 volle Tage auszuhängen.

Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach den in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.01.1996 außer Kraft.

V.

Amt Grünheide (Mark)
-Gemeinde Spreeau-

• **Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Spreeau**

Vom 21.02.2003

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert am 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298) wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Spreeau in der seit 22.12.2002 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Spreeau vom 31.03.2000

- die am 23.09.2001 in Kraft getretene
Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Spreeau
- die am 16.12.2001 in Kraft getretene
Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Spreeau
- die am 22.12.2002 in Kraft getretene
Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Spreeau

Grünheide (Mark), den 21.02.2003

Friedrich
Amtdirektor (Siegel)

Hauptsatzung der Gemeinde Spreeau

§ 1 Name der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Spreeau“.

(2) Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile:

- a) Spreewerder
- b) Storkowfurt
- c) Sieverslake
- d) Freienbrink
- e) Störitz

Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Gemeinde.

(3) Sie hat die Rechtstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Grünheide (Mark) an.

- (4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
- a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 6 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner
 - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse

§ 7 Ausschüsse

- (1) Die Ausschußvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Gemeindevertretung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat.
Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeindevertreter. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschußvorsitze.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 1 GO bildet, sind öffentlich.
- (3) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 8 Hauptausschuß

- (1) In der Gemeinde wird ein Hauptausschuß gebildet.

- (2) Der Hauptausschuß besteht aus 4 Mitgliedern. Der Amtsdirektor kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen.
- (3) Der Hauptausschuß verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 9

Gemeindebedienstete

- (1) Der Amtsdirektor entscheidet nach § 73 GO in Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten
 - a) der Arbeiter
 - b) der Angestellten aller Vergütungsgruppen des BAT-O

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für das Amt Grünheide (Mark)".
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, daß die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 2 für diese Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Gebäude der Amtsverwaltung 15537 Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, zu jedermann Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muß die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und sonstige Bekanntmachungen durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekanntgemacht:
 - OT Spreewerder - Spreeauer Straße 29 (Gemeindehaus)
 - OT Storkowfurt - Spreehagener Straße 3
 - OT Sieverslake - Sieverslaker Straße 18
 - OT Freienbrink - Dorfstraße 17

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstermin auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde. Sonstige Bekanntmachungen sind 14 volle Tage auszuhängen.

Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach den in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.09.1999 außer Kraft.

Impressum:

>>Amtsblatt für das Amt Grünheide (Mark)<<

Herausgeber:

Amt Grünheide (Mark)
Der Amtsdirektor
Am Marktplatz 1
15537 Grünheide (Mark)

Internet:

www.amt-gruenheide.de

Redaktion:

Hauptamt

Auflage:

Erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 3.300 Stück.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Erscheint kostenlos frei Haus und liegt aus
im Amt Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark).

Druck:

format gGmbH
-Anerkannte Werkstatt für Behinderte Menschen-
Lindenstraße 46
15517 Fürstenwalde